

Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Bekanntmachung

Der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) hat auf seiner Sitzung am 13.08.2025 den Feststellungsbeschluss zur 23. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) gefasst. Die Begründung zum geänderten Flächennutzungsplan einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

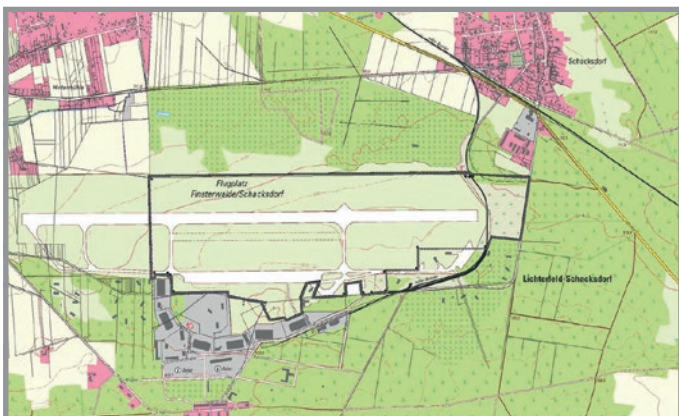
Der Landkreis Elbe-Elster als höhere Verwaltungsbehörde hat die 23. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) mit Verfügung vom 21.01.2026 unter dem Az.: 63-01909-25-53 ohne Nebenbestimmungen nach § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB bekannt gemacht. Die 23. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) wird am Tage dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks geschaffen werden. Folgende projektspezifische Zielstellungen sind damit verbunden:

- Effiziente Nutzung verfügbarer Flächen für Erzeugung erneuerbarer Energien
- Erhalt wertvoller Lebens- und Naturräume
- Verträgliche Gestaltung der Ränder des zukünftigen Solarparks – insbesondere im Übergang zum Ortsteil Schacksdorf (dort vollständiger Sichtschutz ab Inbetriebnahme)

Das Plangebiet umfasst einen Großteil der Fläche des Flugplatzes Finsterwalde-Schacksdorf auf dem Gebiet der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf. Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches der 23. Änderung des Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Kartenausschnitt mit Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz);
Quelle: Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2025

Jedermann kann die 23. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab dem Tag der Bekanntmachung dauerhaft im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Bauamt, Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, zu den Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird die 23. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) unter der Adresse <https://www.amt-kleine-elster.de/verwaltung/satzungen/satzungen-amt-kleine-elster> sowie auf dem zentralen Internetportal zur Bauleitplanung des Landes Brandenburg <http://blp.brandenburg.de> zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 23. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) schriftlich gegenüber dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Massen-Niederlausitz, den 30.01.2026

Marten Frontzek
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) durch die höhere Verwaltungsbehörde (Landkreis Elbe-Elster) vom 21.01.2026 (Az.: 63-01909-25-53) an.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB kann von jedermann auf Dauer im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Bauamt, OT Massen, Turmstraße 5 in 03238 Massen-Niederlausitz während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind auf der Internetseite des Amtes Kleine Elster unter <https://www.amt-kleine-elster.de/verwaltung/>

satzen/satzen-amt-kleine-elster-niederlausitz sowie auf dem zentralen Internetportal zur Bauleitplanung des Landes Brandenburg <http://blp.brandenburg.de> einzustellen.

Massen-Niederlausitz, den 30.01.2026

Marten Frontzek
Amsdirektor

Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf hat auf ihrer Sitzung am 18.12.2025 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf gefasst. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird am Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Flugplatz Schacksdorf“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks geschaffen werden. Folgende projektspezifische Zielstellungen sind damit verbunden:

- Effiziente Nutzung verfügbarer Flächen für Erzeugung erneuerbarer Energien
- Erhalt wertvoller Lebens- und Naturräume
- Verträgliche Gestaltung der Ränder des zukünftigen Solarparks – insbesondere im Übergang zum Ortsteil Schacksdorf (dort vollständiger Sichtschutz ab Inbetriebnahme)

Das Plangebiet umfasst einen Großteil der Fläche des Flugplatzes Finsterwalde-Schacksdorf auf dem Gebiet der Gemeinde Lichter-

feld-Schacksdorf. Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab dem Tag der Bekanntmachung dauerhaft im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Bauamt, Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, zu den Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird der Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) unter der Adresse <https://www.amt-kleine-elster.de/verwaltung/satzen/satzen-lichterfeld-schacksdorf> sowie auf dem zentralen Internetportal zur Bauleitplanung des Landes Brandenburg <http://blp.brandenburg.de> zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

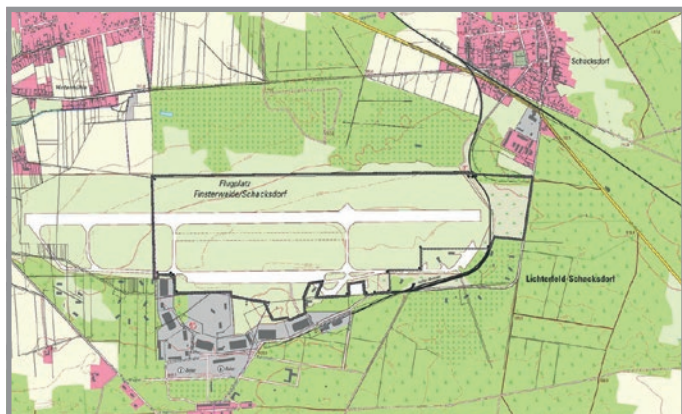
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf schriftlich gegenüber der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Massen-Niederlausitz, den 30.01.2026

Marten Frontzek
Amsdirektor



Kartenausschnitt mit Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf, Quelle: Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2025